

Aufgrabungsbestimmungen für den Bereich der Stadt Kleve

für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, die sich in der Straßenbaulast der Stadt Kleve (Minoritenplatz 1, 47533 Kleve) – nachfolgend Straßenbaulastträger genannt – befinden

Allgemeine technische Bestimmungen

ATB-BeStra Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationsleitungen

1. Geltungsbereich

Die Aufgrabungsbestimmungen für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, die sich in Straßenbaulast der Stadt Kleve befinden“ gilt sowohl für alle Arbeiten derjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten, als auch für sonstige Arbeiten Dritter in öffentlichen Verkehrsflächen.

2. Geltende Vorschriften

Bei Arbeiten an den Straßen (Grabungen etc.) sind insbesondere nachstehende Rechtsgrundlagen und Richtlinien bzw. Zusätzliche Technische Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

Straßen und Wegegesetz NW (StrWG

NW) Straßenverkehrsordnung (StVO)

ZTV-SA Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen

RSA Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

ATV Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen VOB –

Teil C ZTV A-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und

Richtlinien für

Aufgrabungen in Verkehrsflächen

ZTV E-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau

ZTV SoB-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Schichten Ohne Bindemittel

ZTV Asphalt-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt

ZTV BEA-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweise

ZTV Fug StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen

ZTV P-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen

ZTV M Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen

ZTV Ew-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen an Straßen

RuA – StB Richtlinie für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau

RuVA – StB Richtlinie für die umweltverträgliche Verwendung von Ausbaustoffen mit

MVAS 1999	teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwendung von Ausbauasphalt im Straßenbau
RStO	Merkblatt über erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen
Verkehrsflächen DIN 1076	Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Ingenieurbauwerken im Zuge von Straßen und Brücken
Überwachung und Prüfung	
DIN 18920	Aufgrabungsarbeiten im Bereich von
Bäumen RAS-LP 4	Baumschutz auf Baustellen

3. Ergänzende technische Regelungen

3.1 Baugrundsätze:

Nach Maßgabe der vorstehenden Regelwerke gilt die BK 3,2 als verbindlich anerkannt und stellt damit die Mindestanforderung dar. In Ausnahmefällen wird im Zustimmungsbescheid unter Punkt „Sonstige Auflagen“ eine abweichende Bauklasse festgelegt. Abweichend von der RStO ist die Stärke der Schottertragschicht für Fahrbahnen auf mind. 22 cm und für Geh- und Radwege auf mind. 15 cm festgelegt.

3.2 Die Punkte 1.3 „Anwendung“ und 1.4 „Bautechnische Grundsätze“ der ZTV A-StB gelten als bindende und damit einzuhaltende Vorschriften. Die Zustimmung zu einem Verzicht auf Abtreppungen gilt als absolute Ausnahme und hat nur in Schriftform Gültigkeit.

Die Beteiligung des Straßenbaulastträgers an einer umfangreicheren Wiederherstellung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen hiervon sind vor Baubeginn mit der Stadt Kleve zu vereinbaren.

Die Wiederherstellung erfolgt grundsätzlich in einer Baustufe. Ausnahmen von dieser Regelung sind Aufgrabungen im Winter, bei denen abzusehen ist, dass das endgültige Verschließen temperatur- oder frostbedingt noch mind. 4 Wochen nicht fachgerecht möglich ist. In diesen Ausnahmefällen sind die Oberflächen bündig zu verschließen und nach Beendigung der Frostperiode endgültig wiederherzustellen.

3.3 Die Mindestüberdeckung bei Kreuzungen und Längsverlegungen ist gemäß ATB-BeStra im Kronenbereich auf 1,20 m festgelegt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Bankettbreite an Fahrbahnen auf 1,00 m und für Rad- und Gehwege auf 0,50 m festgelegt ist.

3.4 Eine Verlegung im Trennstreifen (zwischen Fahrbahn und Radweg) ist ausgeschlossen. Regelungen gemäß ATB-BeStra 3.1.3 (4) bleiben unberührt.

3.5 Aufgrabungen in den Wintermonaten (< 5° Luftt.), mit Ausnahmen von Maßnahmen nach 4.2, sind auf ein Minimum zu beschränken. Wenn der Deckeneinbau temperaturbedingt zeitversetzt erfolgen muss, ist die Binder- bzw. Tragschicht aufgrund der zu erwartenden Befahrung mit einem Oberflächenschutz bestehend aus Bitumenemulsion und Abstreusplitt zu versehen.

3.6 Auskühlzeiten sind generell so zu wählen, dass es durch Überrollung des noch zu warmen Mischgutes nicht zu Verdrückungen oder Verformungen kommen kann.

3.7 Die zu verwendenden Mineralien für die Deckschicht müssen gemäß TL Gestein der Kategorie PSV50 und SZ18 entsprechen. Die resultierende Bindemittelsorte im Mischgut der Deckschicht ist auf B 50/70 festgelegt. Die für einen ausreichenden Schichtenverbund erforderliche Menge an Bitumenemulsion

ist der Tabelle 7 der ZTV Asphalt-StB zu entnehmen. Die endgültigen Deckschichten sind mit 0,5 – 1,0 kg/m² Edelsplitt 1/3 mm abzustreuen und gemäß Ziffer 5.4.1 der ZTV A-StB mit einem farblich an die umgebenden Asphaltflächen angepassten Mineral auszuführen.

3.8 Beim Ausführen des Rückschnitts ist darauf zu achten, dass die Längsnähte nicht in Rollspuren oder im Bereich von Fahrbahnmarkierungen angeordnet werden dürfen. Die Verwendung von Fugenband ist zwingend vorgeschrieben. Beim nachträglichen Herstellen der Anschlüsse ist die Naht 40 mm tief und 10 mm breit zu schneiden und vollständig zu vergießen.

3.9 Die Dokumentation gemäß Ziffer 5 (2) ATB-BeStra (innerhalb von Ortsdurchfahrten) ist analog der Regelungen in Punkt 5 (1.1) beizubringen.

3.10 Eine Verlegung in geringerer Verlegetiefe, wie im Wege des Micro- oder Minitrenchings ist grundsätzlich ausgeschlossen.

4. Genehmigungspflicht

4.1 Arbeiten an der Straße bedürfen einer straßenrechtlichen Genehmigung durch die Straßenbaubehörde nach § 18 Nr. 4 StrWG, bzw. Zustimmung nach § 127 TKG welche durch die Stadt Kleve, Fachbereich Finanzen und Liegenschaften erteilt wird und einer verkehrsrechtlichen Anordnung welche durch den zuständigen Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Stadt Kleve erteilt wird.

Die genaue Lage der Anlage ist vor Baubeginn festzulegen und mit Stadt Kleve, wenn erforderlich, in der Örtlichkeit abzustimmen. Bei unklarem Grenzverlauf ist dieser vom Antragsteller herstellen zu lassen.

Soweit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern, kann verlangt werden, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, in Mehrschichtbetrieb oder innerhalb Fristen durchgeführt werden. Auch können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.

4.2 Unvorhersehbare Aufbrucharbeiten (Notstandsmaßnahmen) sind sofort zu melden. Innerhalb von 24 Stunden ist vom Veranlasser eine schriftliche, formlose Mitteilung der Stadt Kleve zu übersenden und eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung beim zuständigen Fachbereich Sicherheit und Ordnung einzuholen.

5. Anträge

5.1 Anträge auf Zustimmung zum Aufbruch der Straße sind unter Angabe der Rechtsgrundlage (Rahmenvertrag, § 127 TKG, § 18 StrWG NRW etc.) für jede Baustelle gesondert spätestens vier Wochen vor geplantem Baubeginn bei der Stadt Kleve zur Genehmigung einzureichen. Der Antragsteller hat dem schriftlichen Antrag auf Zustimmung aktuelle Lagepläne der betroffenen Wegeflächen mit genauen Angaben zur Straßenbezeichnung, Abschnittnummer, Streckenstationierung und Lage und Abmessungen des geplanten Aufbruchs in jeweils 1-facher Ausfertigung beizufügen. Gerne kann eine Ausfertigung in digitaler Form (PDF-Format) an die Stadt Kleve, Abt. Liegenschaften, Ansprechpartner: Frau Pilkahn, e-Mail: Julia.pilkahn@kleve.de übersandt werden.

5.2 Für Anträge auf eine Verlegung in einer neuen Trasse gilt Ziffer 5.1 entsprechend. Der Antrag ist jedoch spätestens sechs Wochen vor geplantem Baubeginn einzureichen. Der Lageplan mit genauen Angaben zu Art, Lage und Abmessungen der geplanten Trasse, Schächte und sonstigen Betriebseinrichtungen ist bei Punktaufbrüchen in jeweils 2-facher Ausfertigung beizufügen. Die bauausführenden Firmen sind vor Baubeginn zu benennen und der Nachweis der fachlichen Qualifikation ist vorzulegen. Ist die zugewiesene Trasse tatsächlich nicht frei von anderen Leitungen,

wird die vorhandene Trassenzuweisung nach Vorlage von Alternativtrassen entsprechend geändert. Für größere Baumaßnahmen mit Auswirkung auf die öffentlichen Verkehrsflächen können Trassengenehmigungen von der Vorlage eines abgestimmten Gesamtleitungstrassenplanes abhängig gemacht werden.

5.3 Ist für die Herstellung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dgl. oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so holt der Antragsteller sie ein.

6. Erteilung einer Zustimmung zur Straßenbenutzung

6.1 Die Zustimmung zur Vornahme der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch Aushändigung einer Zustimmung mit Auflagen erteilt.

6.2 Die Zustimmung und die verkehrsrechtliche Anordnung der Stadt Kleve sind auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen.

6.3 Für die über den unmittelbaren Aufbruchbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen. Dies gilt insbesondere für:

- a) Lagerung von Baustoffen; Abstellen von Containern,
- b) Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen.

Die Sondernutzungserlaubnis ist vor Baubeginn bei der Stadt Kleve, Fachbereich Sicherheit und Ordnung zu beantragen. Die Sondernutzungserlaubnis bezieht sich nicht auf die Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen. Mit der Genehmigung übernimmt die Stadt Kleve keine Gewähr dafür, dass die zugewiesene Trasse frei von anderen Leitungen ist. Alle Planangaben sind vor Ort zu prüfen.

6.4 Die verkehrsrechtliche Anordnung ist unverzüglich bzw. spätestens 14 Tage nach Erhalt des Straßenbenutzungsrechtes zu beantragen, um eine zeitnahe Umsetzung der Maßnahme sicherzustellen. So soll verhindert werden, dass mehrere Aufbrüche verschiedener Versorger gleichzeitig in einem Straßenabschnitt erfolgen und den Verkehrsfluss nachteilig beeinflussen.

7. Beginn der Arbeiten

7.1 Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigt sich der Antragsteller beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Kleve, ob im Bereich der geplanten Anlage bereits Fernmeldeanlagen, Ver- und Entsorgungsleitungen oder dgl. verlegt sind.

7.2 Vor Baubeginn ist in Absprache mit den Umweltbetrieben der Stadt Kleve (USK), Brabanter Str. 62, 47533 Kleve Herr Hülsken oder Frau Standtke, Tel. 02821/8994-25 oder -10 sowie dem Fachbereich Tiefbau, Herr Appenzeller oder Dombek, Tel. 02821/84-201 oder -728 eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den Zustand der Flächen festzuhalten. Sollten die Bauarbeiten ohne eine gemeinsame Begehung begonnen werden, gilt für die Abnahme der Urzustand als mangelfrei anerkannt.

7.3 Vor Durchführung von Aufgrabungen in den öffentlichen Verkehrsflächen ist den USK, Herr Hülsken oder Frau Standtke, Tel. 02821/8994-25 oder -10 eine Baubeginnanzeige und unter Angabe der Nummer (Aktenzeichen) der verkehrsrechtlichen Anordnung bis spätestens 2 Arbeitstage vor dem tatsächlichen Baubeginn zuzusenden. Die straßenverkehrsbehördliche Genehmigung ist als PDF mit zu übersenden. Weiterhin ist Herrn Hülsken mit der Baubeginnanzeige der verantwortliche Bauleiter inkl. Kontaktdaten (Telefon/Handynummer, Mailadresse) mitzuteilen.

7.4 Vor Durchführung der Arbeiten setzt sich der Antragssteller mit Herrn Jürgen Cremer (USK), Tel. 02821/8994-51, in Verbindung, welcher für die Unterhaltung der Straßenbäume zuständig ist.

7.5 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und der Verkehrsfluss in möglichst geringem zeitlichem und räumlichem Umfang beeinträchtigt werden. Der Antragsteller muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusichern und zu kennzeichnen. Weitere Anweisungen und Auflagen der Stadt Kleve, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten. Die bauausführende Firma ist verpflichtet, die Arbeiten sorgfältig zu planen, die verschiedenen Arbeitsgänge sachgemäß zu koordinieren und für die Ausführung der Arbeiten eine genügende Anzahl von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten einzusetzen. Werden auf der Baustelle Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften oder gegen Weisungen der Stadt Kleve festgestellt, so ist die Stadt Kleve berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung einstellen zu lassen. Der ausführende Unternehmer ist von diesem Recht der Stadt Kleve durch den Antragsteller zu unterrichten. Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar beschränkt werden. Die verkehrsbehördliche Anordnung sowie weitere erforderliche Genehmigungen und Bescheide werden von der Gestattung nicht berührt.

7.6 Gemäß StVO und StrWG NW ist es verboten, die Straßen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Geh/Radwege usw.) unverzüglich zu beseitigen. Die Stadt Kleve hat das Recht, Verschmutzungen aus Sicherheitsgründen auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen.

7.7 Auf vorhandene Entsorgungsleitungen ist größte Rücksicht zu nehmen und entsprechend freizuhalten. Vor Baubeginn ist der Unternehmer verpflichtet, sich rechtzeitig mit dem Fachbereich Tiefbau der Stadt Kleve wegen eventuell vorhandener Kanalleitungen in Verbindung zu setzen bzw. Bestandspläne anzufordern. Bei Kreuzungen der Versorgungsleitungen mit öffentlichen Abwasseranlagen sind deren Tiefenlagen zu berücksichtigen, ggf. ist eine örtliche Einweisung durch die Umweltbetriebe der Stadt Kleve zu beantragen. Die Kreuzungen sind im rechten Winkel zu den Abwasserleitungen auszuführen. Die Kabelpläne der Straßenbeleuchtungsanlagen sind vor Baubeginn bei den Umweltbetrieben der Stadt Kleve anzufordern und zu beachten.

7.8 Beschädigungen von städtischen Straßenbeleuchtungs- und Lichtzeichenanlagen (USK Straßenbeleuchtung, Tel. 02821-899460) sowie Abwassereinrichtungen (USK Klärwerk, Tel. 02821 – 79420) sind sofort den genannten Stellen der Umweltbetriebe der Stadt Kleve zu melden. Arbeiten an Versorgungskabeln vorgenannter Anlagen, sind nach den VDE-Bestimmungen und den Richtlinien der USK durchzuführen.

7.9 Bei den Arbeiten ist auch dann mit Leitungen und sonstigen Einbauten zu rechnen, wenn seitens der Dienststellen und Versorgungsträger nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

7.10 Während der Baumaßnahme ist dafür Sorge zu tragen, dass die Müllentsorgung ungehindert durchgeführt werden kann. Gegebenenfalls sind die Müllgefäße außerhalb des Baustellenbereiches zu schaffen, damit eine problemlose Beseitigung des Mülls durchgeführt werden kann. Nach Leerung der Gefäße hat der Antragsteller diese zu den jeweiligen Grundstücken zurückzubringen.

7.11 Die Stadt Kleve behält sich vor, bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Straßenaufgrabungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu versagen.

7.12 Sollte die beantragte Maßnahme nicht binnen 6 Monaten nach Erteilung der Zustimmung bzw. Aufbruchgenehmigung begonnen werden, erlischt die erteilte Genehmigung und ist vom Antragssteller neu zu beantragen.

8. Kostentragung

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraums trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung u. ä., die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen notwendig werden, sowie die Kosten für die Instandsetzung der in Anspruch genommenen Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z.B. durch Baustellen- oder Verkehrseinrichtung der notwendig gewordenen Verkehrsführung beschädigt wurden.

9. Haftpflicht

9.1 Vom Beginn des Aufbaus der Verkehrsleiteinrichtungen (Absperrmaßnahmen) an bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme und Übernahme durch Stadt Kleve ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und die Nebenanlagen verkehrssicherungs- und haftungspflichtig. Bei akuter Verkehrsgefährdung ist die Stadt Kleve berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.

9.2 Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme dem Straßenbaulastträger, der Stadt Kleve oder Dritten entstehen, haftet sowohl der Antragsteller als auch die bauausführende Firma als Gesamtschuldner. Insbesondere tragen die bauausführende Firma und der Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter. Sie haben sowohl den Straßenbaulastträger als auch die Stadt Kleve von solchen Ansprüchen freizustellen.

9.3 Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Aufbruchstellen kann eine kombinierte Vertragserfüllungs- und Mängelbeseitigungsbürgschaft (vgl. § 18 Nr. 3 StrWG NRW) je Antragssteller spätestens 14 Tage nach Einräumung des Straßenbenutzungsrechtes verlangt werden. Sollte die Bürgschaft infolge einer erfolglosen Nachfrist durch die Stadt Kleve in Anspruch genommen werden müssen, wird ohne Einreichung einer neuen Sicherheitsleistung durch den Antragssteller, entgegen § 23 Nr. 3 StrWG NW, kein weiteres Straßenbenutzungsrecht gewährt.

10. Aufbruchsperr

Nach dem Neu-/Umbau oder einer grundhaften Instandsetzung von Verkehrsflächen gilt vom Abnahmedatum beginnend eine Aufbruchsperr von 5 Jahren. Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Verkehrsflächen nicht vor Ablauf dieser Sperrfrist aufgebrochen werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten und in begründeten Ausnahmefällen zugelassen.

11. Ende der Arbeiten

11.1 Umgehend nach Beendigung einer Maßnahme gemäß Ziffern 4.1 oder 4.2 dieser Bestimmungen ist den USK, Herrn Hülsken, Tel. 02821/8994-25 oder Frau Standtke, Tel. 02821/8994-10 eine Fertigstellungsanzeige zuzusenden.

11.2 Nach Beendigung der Bauarbeiten gemäß Ziffer 4.1 findet eine förmliche Abnahme durch die USK Herrn Hülsken, Tel. 02821/8994-25 oder Frau Standtke, Tel. 02821/8994-10 statt. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel und noch auszuführende Restarbeiten aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln wird eine Abnahme durch die USK verweigert. Eine fruchtlose Abnahme ist kostenpflichtig und wird dem Antragsteller berechnet.

11.3 Nach Beendigung der Bauarbeiten gemäß Ziffer 4.2 (Notfallmaßnahmen) findet ebenfalls eine Abnahme durch die Stadt Kleve statt. Diese wird protokolliert und dem Antragsteller wegen der sich daraus ergebenden Gewährleistungszeiträume gemäß Ziffer 12.1 überstellt.

11.4 Kommt nicht binnen 24 Tagen (gemäß ZTV E-StB) eine Abnahme nach Ziffer 11.2 oder 11.3 zustande, gilt die Wiederherstellung der Oberflächen mit dem Eingangsdatum der Fertigstellungsanzeige gemäß Ziffer 11.1 als abgenommen.

11.5 Mit Versand der Fertigstellungsanzeige sind Revisionsunterlagen in digitaler Form an den Fachbereich Tiefbau, Herrn Malerba, e-Mail: Alessandro.Malerba@Kleve.de zu übergeben.

12. Gewährleistung

Für das ordnungsgemäße Einfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beträgt nach BGB 4 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Abnahme und gleichzeitigen Übernahme durch den Straßenbaulastträger. Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Setzungen oder sonstige Schäden, die auf die Baumaßnahme des Maßnahmeträgers zurückzuführen sind, festgestellt, sind diese Schäden vom Antragsteller innerhalb von 20 Werktagen auf seine Kosten zu beheben. Im Fall des Verzuges ist die Stadt Kleve berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen. Die Beseitigung dieser Mängel unterliegt den Regelungen nach Ziffer 4, 5 und 11 dieser Richtlinie.

13. Unterhaltung der Anlage

13.1 Der Antragsteller hält seine Anlage in ordnungsgemäßem Zustand und trägt die Kosten der Unterhaltung.

13.2 Der Antragsteller duldet die Einwirkungen, die sich bei Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, der Verkehrssicherung und aus dem Straßenverkehr ergeben und nimmt hieraus entstehende Nachteile hin. Ansprüche des Antragstellers gegen Dritte bleiben unberührt.

14. Zustimmung der Stadt Kleve als Straßenbaubehörde zu Arbeiten an der Anlage

14.1 Der Antragsteller holt vor jeder Änderung der Anlage oder vor Unterhaltungsmaßnahmen an der Anlage die Zustimmung der Stadt Kleve ein, wenn die Änderungen oder die Unterhaltungsmaßnahmen sich auf die Verkehrswege oder den Gemeingebrauch auswirken können. Die Stadt Kleve stimmt zu, wenn und soweit die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs nur kurzfristig und geringfügig beeinträchtigt werden und straßenbauliche oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

14.2 Bei Unterhaltungsmaßnahmen bedarf es bei Gefahr im Verzuge keiner vorherigen Zustimmung; jedoch ist der Antragsteller verpflichtet, wie unter Ziffer 4.2 zu verfahren.

15. Folgepflicht und Folgekosten

15.1 Der Antragsteller führt Änderungen oder Sicherungen der Anlage, die die Stadt Kleve wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält, nach Aufforderung durch die Stadt Kleve unverzüglich durch, damit die Straßenbaumaßnahmen nicht behindert werden (Folgepflicht). Dies gilt auch, wenn die Änderung oder Sicherung der Anlage ausschließlich durch den Neubau einer anderen Straße oder durch die Änderung oder Unterhaltung einer kreuzenden Straße veranlasst wird.

15.2 Der Antragsteller trägt die Kosten dieser Änderungen oder Sicherungen der Anlage (Folgekosten).

Die Stadt Kleve trägt jedoch die Kosten, wenn und soweit

- a) bei einer kreuzenden Leitung durch Verlegung der Straße eine zusätzliche Kreuzung entsteht,
- b) die Änderung oder Sicherung der Anlage ausschließlich durch den Neubau einer anderen Straße veranlasst wird.

15.3 Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bleiben unberührt. Wertverbesserungen werden ausgeglichen.

15.4 Werden durch die Verlegung oder Verbreiterung der Straße weitere Teile der Anlage von der Straße gekreuzt, gilt die Gestattung auch für diese Teile der Anlage.

16. Beseitigung der Anlage nach Wegfall des Benutzungsrechts

Nach dem Wegfall des Benutzungsrechts beseitigt der Antragsteller die Anlage und stellt den ordnungsgemäßen Zustand wieder her. Anderweitige Regelungen sind gesondert zu vereinbaren. Der Antragsteller wird insbesondere nachträglich auftretende Schäden beseitigen. Wird die Beseitigung der Anlage nicht umgehend erledigt, später allerdings erforderlich, so kann sie auch von der Stadt Kleve durchgeführt werden; der Antragsteller erstattet die Kosten.

17. Ersatzvornahmen

Kommt der Antragsteller einer Verpflichtung, die sich aus dieser Zustimmung / Gestattung ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nicht nach, so ist die Stadt Kleve berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Antragstellers zu veranlassen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben. In diesen Fällen setzt die Stadt Kleve den Antragsteller von der Ersatzvornahme unverzüglich in Kenntnis. Eine Verrechnung mit der eingereichten Sicherheit gemäß Ziffer 9.3 stimmt der Antragssteller grundsätzlich zu.

18. Benutzungsentgelt

Die Benutzung der Straße durch öffentliche Versorgungsleitungen ist unentgeltlich, solange für eine derartige Straßenbenutzung bei anderen öffentlichen Straßen nach dem Konzessionsabgaberecht kein Entgelt erhoben werden darf.

19. Sicherung der Rechte des Antragstellers nach Einziehung der Straße

19.1 Wird die benutzte Grundfläche ihrer Zweckbestimmung als öffentliche Straße entzogen, so muss sich der Antragsteller eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen, bevor das Eigentum an einem Dritten übertragen wird. Auf Antrag des Antragstellers wird der Straßenbaulastträger an der benutzten Grundfläche eine Vormerkung im Grundbuch bewilligen.

19.2 Die Kosten der Eintragung der Dienstbarkeit und der Vormerkung sowie die dem Straßenbaulastträger und/oder der Stadt Kleve als Straßenbaubehörde dadurch entstehenden Verwaltungskosten, ferner die Kosten der katastermäßigen Aussonderung der belasteten Teilfläche des Straßengrundstücks und die Kosten der Löschung der Vormerkungen nach Wegfall des Benutzungsrechts trägt der Antragsteller.

19.3 Der Antragsteller leistet dem Straßenbaulastträger eine einmalige angemessene Entschädigung für eine Wertminderung des Grundstücks durch die Belastung mit einer Dienstbarkeit. Die Entschädigung ist mit der Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch fällig.

20. Änderung der Gestattung

Änderungen der Gestattung bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für Abweichungen von der vereinbarten Lage und den vereinbarten Abmessungen der Anlage, für die Einbeziehung später hinzukommender Anlagen des Antragstellers sowie bei Beseitigung oder Stilllegung von Anlagen.

21. Übertragung der Rechte und Pflichten des Antragstellers

Der Antragsteller kann die Rechte und Pflichten aus der Gestattung nur mit Zustimmung der Stadt Kleve auf einen Anderen übertragen. Bei Übertragung der Rechte und Pflichten auf ein anderes Versorgungsunternehmen kann die Zustimmung aus wichtigem Grunde verweigert werden.

22. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dieser Zustimmung ist der Gerichtsstand Kleve.

Stand: April 2023